

München, den 15. Januar 2025

ETF Verschmelzung zwischen
Amundi MSCI World V UCITS ETF Acc, WKN: LYX0YD (untergehender ETF) und
Amundi MSCI World UCITS ETF Acc, WKN: ETF146 (aufnehmender ETF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklungen obige Änderungen an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der Luxemburger „Amundi MSCI World V UCITS ETF Acc“ am 21. Februar 2025 auf den in Irland aufgelegten „Amundi MSCI World UCITS ETF Acc“ verschmolzen.

Hintergrund sind die besseren Rahmenbedingungen in Irland hinsichtlich der Behandlung von US-Aktien, welche sich positiv auf die Wertentwicklung des ETF auswirken können.

Details und sämtliche rechtlichen sowie regulatorischen Hinweise finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Bei der Verschmelzung werden jedoch folgende Fondsmerkmale beibehalten:

- Abgebildeter Index – MSCI World Index
- Laufende Kosten – 0,12% p.a.
- Abbildungsmethode – physisch replizierend
- Ertragsverwendung – thesaurierend

Durch die Verschmelzung ändert sich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile, ohne dass sich dadurch der Wert Ihrer Gesamtposition ändert. Das konkrete Umtauschverhältnis wird am 21. Februar 2025 auf Basis der Fondsanteilspreise des untergehenden und des aufnehmenden Fonds vom Vortag festgelegt.

Steuerliche Aspekte einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß §23 Abs. 4 InvStG können grenzüberschreitende Verschmelzungen, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht steuerneutral gestaltet werden. Bei dieser Verschmelzung werden die

Vermögensgegenstände des untergehenden ETF von Luxemburg nach Irland in den aufnehmenden ETF übertragen, so dass Sie nach Einbuchung der Anteile des aufnehmenden ETF in Ihr Kundendepot einen irischen Fonds halten. Durch die Ausbuchung der Anteile des untergehenden Fonds aus Ihrem Kundendepot werden Gewinne oder Verluste steuerlich realisiert. Anschließend erfolgt entsprechend des Umtauschverhältnisses die Einbuchung der neuen Anteile des übernehmenden Fonds zum am Verschmelzungstichtag veröffentlichten Fondspreis (neue steuerliche Anschaffungskosten).

Steuerrechtlich wird ein seit Erwerb des Fonds entstandener Gewinn der Anteile des untergehenden Investmentfonds somit zunächst mit einem möglicherweise bestehenden Verlust im sogenannten Verlustverrechnungstopf „Sonstige“ verrechnet. Danach wird gegebenenfalls der bei der depotführenden Stelle gestellte Freistellungsauftrag berücksichtigt. Sollte der Freistellungsauftrag nicht ausreichen, das heißt, teilweise oder ganz aufgebraucht sein, fällt die Abgeltungssteuer an, also Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer. Der untergehende Investmentfonds, Amundi MSCI World V UCITS ETF (ISIN: LU1781541179, WKN: LYX0YD), ist als Aktienfonds steuerlich klassifiziert, weshalb bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für deutsche Privatanleger eine Teilfreistellung in Höhe von 30 Prozent zur Anwendung kommt.

Die gegebenenfalls anfallende Steuerbelastung wird von Ihrer depotführenden Stelle in aller Regel von dem Verrechnungskonto des Depots abgebucht. Bitte beachten Sie, dass eine mögliche Steuerschuld nicht automatisch durch einen Verkauf von Fondsanteilen gedeckt wird. **Ihr Verrechnungskonto kann also möglicherweise mit dem zu entrichtenden Steuerbetrag belastet werden.**

Nähere Auskünfte zu Ihrer persönlichen Situation kann Ihnen nur Ihre depotführende Stelle geben, da Amundi keinerlei Informationen zu Ihrem Depot vorliegen.

Noch ein wichtiger Hinweis: Die vorgenannten Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Verschmelzung sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als abschließend angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 0800-555 1928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen in Amundi ETFs, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Ihr Amundi ETF Team

Multi Units Luxembourg
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 9, Rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S Luxembourg B115129
(die „**Gesellschaft**“)

Luxemburg, den 15. Januar 2025

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER des Amundi MSCI World V

**Verschmelzung von
„Amundi MSCI World V“ (der „übernommene Teilfonds“)
in „Amundi MSCI World UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

(1) **Amundi MSCI World V**, ein Teilfonds der Gesellschaft, an der Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“),

und

(2) **Amundi MSCI World UCITS ETF**, ein Teilfonds von Amundi ETF ICAV (der „**übernehmende OGAW**“), ein irischer OGAW, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, eingetragen nach irischem Recht unter der Nummer C461194 (der „**übernehmende Teilfonds**“),

(die „**Verschmelzung**“).

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds werden im Folgenden gemeinsam als „**verschmelzende Teilfonds**“ (einzeln als „**verschmelzender Teilfonds**“) bezeichnet.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wir weisen Sie darauf hin, dass, wenn Sie an der nachstehend beschriebenen Verschmelzung teilnehmen möchten, ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung alle Fragen oder Streitigkeiten in Bezug auf Ihre Rechte und Pflichten als Anteilseigner des Amundi ETF ICAV den Regeln und der Zuständigkeit der irischen Gerichte unterliegen.

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Deutschland, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) der Amundi-Gruppe. Obwohl sie nicht in derselben europäischen Gerichtsbarkeit ansässig sind und aufgrund dessen nicht von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, unterliegen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds beide der harmonisierten OGAW-Gesetzgebung der Europäischen Union und bieten ähnlichen Anlegerschutz. Sowohl der übernehmende OGAW als auch die Gesellschaft sind Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten und ihren jeweiligen Anteilseignern im Allgemeinen ähnliche Anteilseignerrechte bieten.

Wie in Anhang I genauer erklärt, weisen die verschmelzenden Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n), des Verwaltungsprozesses, des geographischen Engagements und des nachgebildeten Index, unterscheiden sich jedoch in gewisser Hinsicht insbesondere in Bezug auf Dienstleistungsanbieter, die erwartete Höchstgrenze des Tracking Errors und die Verwaltungsgesellschaften. Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds streben ein Engagement in der Wertentwicklung von Segmenten mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten Ländern weltweit an.

Ferner sei darauf verwiesen, dass der übernehmende Teilfonds für die Abwicklung von Handelssereignissen mit seinen Anteilen die Abwicklungsstruktur der International Central Securities Depository („ICSD“) übernommen hat. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur werden die Gesamtbestände aller Anleger durch ein globales Anteilszertifikat nachgewiesen, und einziger eingetragener Inhaber aller Anteile am übernehmenden Teilfonds ist ein Treuhänder der Gemeinsamen Verwahrstelle. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur müssen Anleger, die der ICSD nicht angeschlossen sind, entweder einen Makler, Treuhänder, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär, der an der ICSD-Abwicklungsstruktur beteiligt ist, mit dem Handel und der Abwicklung von Anteilen beauftragen. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums an der ICSD-Abwicklungsstruktur kann daher Ähnlichkeiten mit den bestehenden Vertretungsvereinbarungen im Rahmen des vom übernommenen Teilfonds übernommenen Abrechnungsmodells aufweisen.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)</i>	Central Bank of Ireland (CBI)
Rechtsform	<i>Société d'investissement à capital variable (SICAV)</i>	Irish Collective Asset-management Vehicle (ICAV)
Index	MSCI World Index (der „Index“)	
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf US-Dollar lautenden Index nachzubilden, der Unternehmen	Der übernehmende Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds. Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der

	<p>mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung repräsentiert, die an entwickelten Märkten notiert sind, und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index (der „Tracking Error“) zu minimieren.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.</p>	<p>übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % (der „Tracking Error“) nachbilden wird.</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Replikation, wie im jeweiligen Prospekt jedes verschmelzenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.</p>	

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)/das Basisinformationsblatt (KID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundi-etf.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor der Verschmelzung ist keine Neugewichtung des Portfolios des übernommenen Teilfonds erforderlich.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds zum letzten Bewertungsdatum durch den Nettoinventarwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds zum selben Datum dividiert wird.

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner im übernommenen Teilfonds eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie vorher am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte.

Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten

ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Gegebenenfalls verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt gegebenenfalls von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, Amundi Ireland Limited, getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung und am Datum des Inkrafttretens der zweiten Verschmelzung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernommenen Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während der üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt (PRIIP KID) des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung,
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds erstellt wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft oder der übernehmenden OGAW. Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Amundi MSCI World V	Amundi MSCI World UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Multi Units Luxembourg <i>Société d'investissement à capital variable</i>	Amundi ETF ICAV Irish Collective Asset Management Vehicle und Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)	Central Bank of Ireland („CBI“)
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Ireland Limited
Anlagemanager	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	USD	
Anlageziel	<p>Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds.</p> <p>Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf US-Dollar lautenden MSCI World Net Total Return USD Index nachzubilden, der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung repräsentiert, die an entwickelten Märkten notiert sind, und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernommenen Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren (der „Tracking Error“).</p>	<p>Der übernehmende Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds.</p> <p>Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht in der Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI World Index.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.</p>

	Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	
Investmentprozess	<p>Der übernommene Teilfonds strebt die Erreichung seines Ziels durch direkte Nachbildung an, indem er hauptsächlich in Wertpapiere anlegt, die im Index enthalten sind.</p> <p>Zur Optimierung der Nachbildung des Referenzindex kann der übernommene Teilfonds eine Stichproben-Replikationsstrategie anwenden.</p>	<p>Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch eine direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten (wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben) und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Geregelten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds wird keine Wertpapiere von Unternehmen halten, die im Sinne des Prospekts an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind.</p>
Referenzindex	MSCI World Index (der „Index“)	
Indexbeschreibung	<p>Der MSCI World Index ist ein breit gefächertes globaler Aktienindex, der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit repräsentiert.</p> <p>Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und auf der Website des Indexanbieters.</p> <p>Der Indexwert ist über Bloomberg (NDDUWI) verfügbar.</p> <p>Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.</p>	
Indexadministrator	MSCI Limited	
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Kleinanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein langfristiges Kernengagement in der Wertentwicklung der Aktienmärkte entwickelter Länder anstreben.	Der übernehmende Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des übernehmenden Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der übernehmende Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

		<ul style="list-style-type: none"> - an langfristigem Anlagewachstum interessiert sind, - die Nachbildung der Wertentwicklung des Index anstreben und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken und Volatilitäten akzeptieren.
Risikoprofil	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernommene Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Aktienrisiko, Kapitalverlustrisiko, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Risiken im Zusammenhang mit Stichproben- und Optimierungstechniken, Liquiditätsrisiko am Sekundärmarkt, Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien mit mittlerer Marktkapitalisierung, Risiko, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Kontrahentenrisiko, Risiko der Sicherheitenverwaltung, Währungsrisiko, Indexberechnungsrisiko und Nachhaltigkeitsrisiken.	<p>Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen: Währung, Derivate, Aktien, Absicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklasse), Indexreplikation, Investmentfonds, Management, Markt, Nachhaltigkeit, Liquidität an den Börsen - Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken.
Risikomanagement-Methode	Commitment	
SRI	4	
Annahmeschluss für Transaktionen	Bis 18:30 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten darauffolgenden Geschäftstages bearbeitet, der auch ein Tag ist, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.	17:00 Uhr MEZ am ersten Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag; jeder Geschäftstag ist ein Handelstag.
Handelstage	<p>Jeder Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner).</p> <p>Ein Handelstag ist ein Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Registerstelle eingehen müssen.</p>	<p>Ein Geschäftstag ist ein Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner).</p> <p>Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sind Geschäftstage, an denen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Index relevant sind, geschlossen sind und infolgedessen ein wesentlicher Teil des Index nicht gehandelt werden kann, keine Handelstage. Die Tage, die keine Handelstage für das laufende Jahr sind, sind unter https://www.amundi.ie verfügbar. Der</p>

		Verwaltungsrat des übernehmenden OGAW kann einen oder mehrere andere(n) Tag(e) als Handelstag(e) festlegen, wenn dies allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren	<p>Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem übernommenen Teilfonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt.</p> <p>Sekundärmarkt: Da der übernommene Teilfonds ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) ist, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom übernommenen Teilfonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.</p>	<p>Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben und/oder zurückgenommen werden. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen des übernehmenden Teilfonds von Bedeutung.</p> <p>Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Der übernehmende Teilfonds erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.</p>
Französischer Anlagesparplan (Plan d'Epargne en Actions – PEA)	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Wertpapierkörbe halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 55 % seines Nettovermögens ausmachen („Mindestkapitalbeteiligungsquote“).	Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernehmende Teilfonds wird Wertpapierkörbe halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 60 % seines Nettovermögens ausmachen („Mindestkapitalbeteiligungsquote“).
Geschäftsjahr und Bericht	1. Oktober bis 30. September	1. Januar bis 31. Dezember
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, <i>Société coopérative</i>	PwC Dublin

Verwahrstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Continental Europe
Verwaltungsstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Securities Services (Ireland) DAC
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Securities Services (Ireland) DAC

ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds								Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Währungsgesichert	Managementgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten*	Managementgebühren (max.)*	Verwaltungsgebühren (max.)*	Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Währungsgesichert	Managementgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten**	Managementgebühren (max.)**	Verwaltungsgebühren (max.)**
Amundi MSCI World V – UCITS ETF Acc	LU1781541179 / LYX0YD	USD	Thesaurierend	Nein	0,12 %	Bis zu 0,05 %	Bis zu 0,07 %	Amundi MSCI World UCITS ETF Acc	IE000BI8OT95 / ETF146	USD	Thesaurierend	Nein	0,12 %	Bis zu 0,08 %	Bis zu 0,10 %

* Management-Gebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Management-Gebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, werden auf Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr geschätzt.

** Managementgebühren und Verwaltungsgebühren sind entsprechend in den Managementgebühren und Verwaltungsgebühren oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind.

ANHANG III
Zeitplan für die vorgeschlagene Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums (Primärmarkt)	15. Januar 2025
Cut-Off-Point (Primärmarkt)	14. Februar 2025 um 18:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds (Primärmarkt)	Vom 14. Februar 2025 um 18:30 Uhr bis zum 20. Februar 2025
Letztes Bewertungsdatum	20. Februar 2025
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung*	21. Februar 2025*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten festgelegt und den Anteilseignern der verschmelzenden Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, und zwar nach (i) Genehmigung der Verschmelzung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) und die Central Bank of Ireland („CBI“), (ii) Ablauf der Ankündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und gegebenenfalls weiteren fünf (5) Arbeitstagen und (iii) Registrierung des übernehmenden Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen der übernommene Teilfonds vertrieben oder zum Vertrieb registriert wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Punkten dieses Zeitplans vornehmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.